

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 80/2024



Veröffentlicht am: 23.09.2024

Auf der Grundlage der §§ 79 Abs. 2 Satz 7, 67a Abs. 2 Nr. 2c) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am 21.02.2024 folgende Ordnung beschlossen:

## **Ordnung betreffend die Verwaltung und Benutzung des Zentrums für medizinische Forschungsinfrastruktur (ZMF) der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

<b>Präambel</b> .....	2
<b>Teil A Struktur</b> .....	2
§ 1 Rechtsstellung .....	2
§ 2 Ziele .....	3
§ 3 Struktur des ZMF .....	3
§ 4 Core Facility-Leitung .....	4
§ 5 Geschäftsstelle .....	4
§ 6 Zentrales Forschungsqualitätsmanagement .....	4
§ 7 Steuerungsgremium .....	5
§ 8 Finanzierung und Budgetverwaltung der Core Facilities .....	5
§ 9 Einrichtung neuer Core Facilities .....	6
§ 10 Evaluierung und Auflösung einer Core Facility .....	6
§ 11 Reparaturen/Geräteerneuerungen .....	6
§ 12 Beschaffung von Großgeräten .....	7
<b>Teil B Betrieb der Core Facilities</b> .....	7
§ 13 Aufgaben der CF .....	7
§ 14 Betriebsarten .....	7
§ 15 Nutzungsberechtigung/Nutzergruppen .....	7
§ 16 spezifische Nutzungsordnungen der CFs .....	8
§ 17 Zulassung zur Nutzung .....	8
§ 18 Buchungen von Geräten/Einrichtungen und Serviceleistungen .....	9
§ 19 Nutzungskosten und Kostenabrechnung .....	9

§ 20 Allgemeine Pflichten der Nutzenden .....	9
§ 21 Sicherheitsbelehrung .....	10
§ 22 Haftung und Beschränkung der Nutzung .....	10
§ 23 Konfliktbewältigung .....	11
§ 24 Publikationen und Autorenschaft.....	11
§ 25 Recht zur Nutzung der Ergebnisdaten durch die CFs .....	11
§ 26 Schutz des geistigen Eigentums der CF .....	11
§ 27 Datenerhebung/Datenspeicherung .....	11
§ 28 Gute wissenschaftliche Praxis .....	12
§ 29 Geltungsvorrang/Inkrafttreten.....	12

## PRÄAMBEL

Die Medizinische Fakultät (MED) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) etabliert ein Zentrum für Medizinische Forschungsinfrastruktur (ZMF), welches allen Forschenden und allen Wissenschaftler\*innen der Universitätsmedizin (MED und Universitätsklinikum Magdeburg) und der OVGU zur Verfügung steht.

Die Core Facilities (CFs) der MED sind zentrale, gemeinschaftlich genutzte Forschungsinfrastrukturen der MED, die einen Zugang zu speziellen Technologien und Ressourcen und damit verbundenen Serviceleistungen für Wissenschaftler\*innen ermöglichen. Eine CF zeichnet sich dadurch aus, dass aufgrund von hohen Investitionskosten oder der Notwendigkeit einer hochgradig spezialisierten Expertise der Betrieb einer zentralen Infrastruktur wissenschaftlich und wirtschaftlich sinnvoll erfolgt. Sie verfügen in der Regel über speziell geschultes Personal, Geräte, Ressourcen und Räumlichkeiten für den Betrieb und gestatten aufgrund ihrer Organisation eine professionelle Nutzung der so bereitgestellten Forschungsressourcen.

## TEIL A STRUKTUR

### § 1 RECHTSSTELLUNG

- (1) Das *Zentrum für Medizinische Forschungsinfrastruktur* (Abkürzung: ZMF) ist eine zentrale Betriebseinheit der MED gemäß § 79 (1) HSG LSA und als solche eine wissenschaftliche Dienstleistungseinrichtung für die Fakultät.
- (2) Die Betriebseinheit untersteht, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, der Verantwortung des Dekans/der Dekanin der MED, der/die auch die Dienstaufsicht führt und ist verwaltungsorganisatorisch über die Geschäftsstelle in das Referat für Forschung und Drittmittelverwaltung (REFO/DMV) der Fakultät eingeordnet.

## § 2 ZIELE

- (1) Durch die Etablierung und den Betrieb des ZMF soll die Verfügbarkeit und Finanzierbarkeit wissenschaftlicher Serviceleistungen zentralisiert vor Ort und nachhaltig gewährleistet und gleichzeitig eine optimale Ressourcennutzung mit hoher Qualität erzielt werden. Um dies zu erreichen, werden unter der Dachstruktur des ZMF alle bestehenden CFs auf der Ebene der Fakultät strukturell und (verwaltungs-)organisatorisch zusammengefasst.
- (2) Darüber hinaus soll das ZMF die Grundlagenforschung und die translationale, klinische Forschung an der MED mittels wissenschaftlicher Dienstleistungen und Weiterentwicklung der Forschungsinfrastruktur unterstützen, um die Forschungsschwerpunkte und Potentialbereiche der MED regional, national und international sichtbarer zu machen.
- (3) Mit der Einrichtung von CFs werden wiederum folgende Ziele verfolgt:
  - a. allgemeiner Zugang zur technischen Forschungsinfrastruktur für Forschende, im Sinne einer hochqualitativen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Nutzung.
  - b. Aufbau und Weiterentwicklung einer hochspezialisierten Expertise und Geräteinfrastruktur, um allen Forschenden eine State-of-the-Art Infrastruktur zu ermöglichen und die Auslastung der Ressourcen zu optimieren.
  - c. Ausbildung und Kompetenzaufbau in der Nutzung von hochtechnisierten bzw. hochkomplexen Verfahren der Forschenden und Zusammenführung von Expertisen.
  - d. Erhöhung der Nutzung der Infrastruktur für das Vorantreiben der Forschungsaktivitäten am Standort.
  - e. Verbesserung der Forschungsinfrastruktur und damit Erhöhung der Standortattraktivität.
  - f. Unterstützung von Antragstellenden zur Einwerbung von Forschungsgeräten.
- (4) Eine räumliche Zentralisierung der CFs ist anzustreben.
- (5) Das ZMF ist nicht vorrangig verpflichtet, eigene Forschungsprojekte und Lehrveranstaltungen durchzuführen.

## § 3 STRUKTUR DES ZMF

- (1) Zur Gründung des ZMF sind die folgenden CFs als Bestandteile des ZMF vorgesehen:
  - Koordinationszentrum für klinische Studien KKS
  - Zentrale Tierhaltung ZTH einschließlich der Transgenic Core Facility TCF
  - zukünftig zentrale Biobank Magdeburg ZBM
- (2) Für weitere bereits bestehende CFs besteht die Möglichkeit der Aufnahme in das ZMF im Wege einer einvernehmlichen Nutzungsordnung zwischen der CF-Leitung und der ZMF Geschäftsstelle bzw. den Fakultätsgremien. Dies inkludiert auch die Möglichkeit für CFs des Universitätsklinikums AÖR in Bezug auf forschungsunterstützende Dienstleistungen.
- (3) In Übereinstimmung mit der für Betriebseinheiten üblichen Organisationsstruktur wird eine ständige Leitung etabliert, welche in der ZMF Geschäftsstelle verortet ist.
- (4) Weiterhin ist in der Geschäftsstelle die ZMF-Finanzverwaltung, das zentrale Forschungsqualitätsmanagement sowie die Stabsstelle Tierschutz verortet.

## § 4 CORE FACILITY–LEITUNG

- (1) Je CF wird eine wissenschaftliche Leitung bestimmt, die im direkten Anstellungsverhältnis einer Klinik/Institut/Einrichtung zugehörig ist. Die notwendige Qualifikation und Expertise für die Leitung richten sich nach den individuellen Bedürfnissen der CF.
- (2) Die Verantwortlichkeiten der CF–Leitung ist in der Nutzungsordnung zu regeln. Dies soll in der Regel die folgenden Bereiche umfassen:
  - a. die Erfüllung der Aufgaben und Ziele der CF;
  - b. den ordnungsgemäßen Betrieb der CF;
  - c. die Erarbeitung und Umsetzung der spezifischen Nutzungsordnung inklusive Nutzungskosten in Absprache mit der ZMF Geschäftsstelle;
  - d. die wissenschaftliche/methodische Weiterentwicklung der CF;
  - e. die Bemühungen um externe Fördermittel;
  - f. die Erstellung des jährlichen schriftlichen Rechenschaftsberichts in Absprache mit der Geschäftsstelle.

## § 5 GESCHÄFTSSTELLE

- (1) Die Geschäftsstelle handelt im Interesse der MED und basierend auf der jeweils geltenden Zielvereinbarung mit dem Land Sachsen–Anhalt.
- (2) Die ständige Leitung und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind direkt dem Referat für Forschung und Drittmittelverwaltung (REFO/DMV) und damit dem/der Dekan/in der MED unterstellt.
- (3) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für:
  - a. die Koordination und Leitung der zentralen Struktur und die Umsetzung standardisierter Abläufe;
  - b. die Organisation, Beratung und Dokumentation der Sitzungen des Steuerungsgremiums;
  - c. die Koordination der Ressourcenbereitstellung für die CFs (Räume, Personal, Buchungssystem, Hard– und Software, indirekte Kosten, u. a.);
  - d. das Rahmenkonzept für die Außendarstellung;
  - e. die Umsetzung der finanztechnischen Regelungen;
  - f. Konflikt– und Risikomanagement bezogen auf CF;
  - g. die kontinuierliche Optimierung der Nutzung auf Basis von Ergebnissen des Qualitätsmanagements und internem Controlling;
  - h. die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts mit Unterstützung der jeweiligen CF–Leitung;
  - i. die Abstimmung und Unterstützung von Förderanträgen der CFs.
- (4) Die Geschäftsstelle trifft sich regelmäßig mit den CF–Leitungen bzw. den dazugehörigen verantwortlichen Personen der CFs.

## § 6 ZENTRALES FORSCHUNGSQUALITÄTSMANAGEMENT

- (1) Es wird ein zentrales Forschungsqualitätsmanagement für das ZMF etabliert.
- (2) Das Zentrale Forschungsqualitätsmanagement übernimmt ebenfalls, gemäß den aktuell geltenden regulatorischen Vorgaben für die Durchführung und Überwachung (Sponsor–Oversight insbesondere nach ICH E6/ISO14155) von an der UMMD eigeninitiierten akade–

mischen klinische Prüfungen (IIT/Investigator Initiated Trials) mit Arzneimitteln bzw. Medizinprodukten, die Funktion des Sponsor-QM unabhängig vom operativen QM des KKS als durchführender Sponsorvertreter. Sponsor für diese IITs ist die OVGU/Medizinische Fakultät und wird repräsentiert durch die Dekanin/den Dekan.

- (3) Es findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Bereich Qualitätsmanagement des Universitätsklinikums Magdeburg statt.

## § 7 STEUERUNGSGREMIUM

- (1) Das Steuerungsgremium ist verantwortlich für die Erarbeitungen von Empfehlungen der strategischen Belange des ZMF und der dazugehörigen CFs, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Ordnung der MED geregelt sind oder in die Zuständigkeit anderer Gremien fallen. Die Empfehlung des Steuerungsgremiums sind jeweils dem Fakultätsvorstand bzw. dem Fakultätsrat zum Entscheid vorzulegen (siehe auch § 7 Abs. 3).
- (2) Dem Steuerungsgremium gehören folgende Mitglieder der MED stimmberechtigt an:
  - a. Prodekan\*in für Forschung (Vorsitz),
  - b. Leitung des Referates für Forschung und Drittmittelverwaltung,
  - c. Leitung des Referates für Finanzen und Controlling,
  - d. ein entsendetes Mitglied der Strukturkommission,
  - e. zwei Leitungen aus dem Kreis der CFs (jährlich rotierend unter den CF-Leitungen, die Reihenfolge wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der CF-Leitungen untereinander festgelegt).
- (3) Die Aufgaben des Gremiums umfassen die Vorbereitung von Entscheidungsvorlagen zu folgenden Punkten als Empfehlung:
  - a. zur strategischen Steuerung und Optimierung des ZMF;
  - b. zur Steuerung der Ressourcen inkl. bei Geräte-Neubeschaffungen;
  - c. zur Bewertung von Anträgen zur Gründung einer CF;
  - d. zur Evaluierung einer CF;
  - e. zur Beschlussfassung über die spezifischen Nutzerordnungen der CFs.
- (4) Das Steuerungsgremium wird auf Antrag eines Mitglieds mindestens zweimal pro Jahr einberufen. Die Geschäftsstellenleitung nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist bei der Anwesenheit von mindestens drei Stimmberechtigten gegeben.
- (6) Die Mitglieder des Steuerungsgremiums weisen bei Entscheidungen, die einen Interessenkonflikt begründen könnten, auf diesen hin und enthalten sich bei der konkreten Abstimmung.
- (7) Neben stimmberechtigten Mitgliedern können für bestimmte Fragestellungen auch beratende Mitglieder zu den Sitzungen themenspezifisch eingeladen werden. Hierüber entscheidet das Steuerungsgremium.

## § 8 FINANZIERUNG UND BUDGETVERWALTUNG DER CORE FACILITIES

- (1) Für den Betrieb einer CF werden zentrale Ressourcen der MED zur Verfügung gestellt mit dem Ziel, dass in der Regel 30 % durch Refinanzierung wieder zurück in die MED fließen sollen.

- (2) Bewilligte Mittel dürfen ausschließlich für den Aufbau und Betrieb der CF verwendet werden.
- (3) Erwirtschaftet eine CF durch unzureichende Auslastung ein Defizit, kann das Steuerungsgremium dem Fakultätsvorstand und ggf. dem Fakultätsrat geeignete Maßnahmen empfehlen.
- (4) Alle Abweichungen vom Budgetplan sind der Geschäftsstelle umgehend zu melden.
- (5) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich, den Bedarf an Investitionsmitteln (u. a. Großgeräteeantrag der DFG Art. 91b) in Abstimmung mit dem Steuerungsgremium zu koordinieren und für den Fakultätsvorstand entsprechende Empfehlungen vorzubereiten.
- (6) Für alle CFs ist die Etablierung einer internen Leistungsverrechnung (ILV) mit Nutzungskosten verpflichtend. Mitglieder der die CF betreibenden Institution entrichten Nutzungskosten in adäquater Höhe (projektbedingter Mehraufwand im Anwendungsbetrieb). Die Nutzungskosten sind Bestandteil der individuell zu erstellenden Nutzungsordnung der CFs.

### § 9 EINRICHTUNG NEUER CORE FACILITIES

- (1) Die Einrichtung weiterer CFs kann von Mitgliedern der MED jederzeit beantragt werden.
- (2) Die Einrichtung einer neuen CF bedarf eines schriftlichen und ausführlichen Antrages. Vor Antragstellung ist die Geschäftsstelle zu einem Beratungsgespräch nachweislich zu kontaktieren.
- (3) Der Antrag muss ein Nutzungs- und Kostenkonzept enthalten, das sich mit den Zielen der einzurichtenden CF deckt und in dem die verfügbaren Forschungsgeräte und Infrastrukturen der MED in einem Gesamtkonzept berücksichtigt werden. Neben einem Entwurf der spezifischen Nutzungsordnung bedarf es der inhaltlichen Darstellung und Erklärung des Mehrwerts für die MED.
- (4) Der Antrag ist dem Steuerungsgremium zuzuleiten, das diesen bewertet und dem Fakultätsvorstand sowie ggf. dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorlegt.

### § 10 EVALUIERUNG UND AUFLÖSUNG EINER CORE FACILITY

- (1) Alle zwei Jahre findet eine interne Evaluierung der CFs zur Optimierung statt. Das Steuerungsgremium kann nach Rücksprache mit dem Fakultätsvorstand bei Bedarf eine externe Evaluierung empfehlen. Die Grundlage für die Evaluierung sind die Rechenschaftsberichte.
- (2) Die Berichte werden in den Sitzungen des Steuerungsgremiums diskutiert.
- (3) Die Leitung der zu evaluierenden CF wird bei der Erarbeitung der Evaluierung durch das Steuerungsgremium beratend hinzugezogen. Die betroffene CF-Leitung gibt bei Befähigung ihr Stimmrecht ggf. an die im vorherigen Jahr stimmberechtigte CF-Leitung ab.
- (4) Bei positiver Evaluierung erfolgt ein Weiterbetrieb der CF nach Empfehlung und Beschlussvorlage im Fakultätsrat.
- (5) Bei negativer Evaluierung erarbeitet das Steuerungsgremium einen Antrag auf Auflösung der CF, der in den zuständigen Kommissionen, dem Fakultätsvorstand sowie im Fakultätsrat beraten wird.

### § 11 REPARATUREN/GERÄTERNEUERUNGEN

- (1) Die MED stellt Mittel für die Reparatur oder den Ersatz von Geräten zentral zur Verfügung. Das Steuerungsgremium erarbeitet eine Empfehlung zur Mittelverwendung, die durch den Fakultätsvorstand freigegeben wird.
- (2) Das ZMF koordiniert die Abstimmung mit dem Fakultätsvorstand.

## § 12 BESCHAFFUNG VON GROßGERÄTEN

- (1) Bei Forschungsgrößgerätebeschaffungen ( $\geq 200.000$  EUR und  $\geq 50$  % Forschungszweck), z. B. aus Berufungsverfahren, wird die ZMF Geschäftsstelle und z. B. die CF-Leitung mit entsprechender Expertise beratend hinzugezogen und im Verlauf nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Betreibern eine Nutzungsordnung entwickelt.

## TEIL B BETRIEB DER CORE FACILITIES

### § 13 AUFGABEN DER CF

- (1) Jede CF ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb und Nutzung der ihr zugeordneten Ressource und für die ihr organisationsrechtlich zugeordneten Aufgaben in der Forschung.
- (2) Eine CF übernimmt im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Beratung und Unterstützung der Nutzenden bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Vorhaben.
  - b. Optimierung und Anpassung der vorhandenen Technik für spezifische Fragestellungen der Nutzenden.
  - c. Unterstützung von Forschungsvorhaben und ggf. Lehrveranstaltungen.
  - d. Durchführung von methodischer Forschung zur Weiterentwicklung einer CF.

### § 14 BETRIEBSARTEN

Die CFs werden wie folgt betrieben:

- (1) **Servicebetrieb:** Die Arbeiten werden von Mitarbeitenden der CF oder qualifiziertem Personal der jeweils betreibenden Einrichtungen als Dienstleistung für die Nutzenden und die jeweils nutzenden Einrichtungen übernommen.
- (2) **Anwendungsbetrieb:** Die Arbeiten an den Geräten werden selbstständig von den zuvor autorisierten Nutzenden durchgeführt.

### § 15 NUTZUNGSBERECHTIGUNG/NUTZERGRUPPEN

- (1) Die in dieser Ordnung aufgestellten Regeln gelten für alle Nutzenden. Nutzungsberechtigt bezogen auf die Ressourcen des ZMF und einer CF sind alle Forschenden und Interessenten der MED (interne Nutzende), assoziierte/akademische Nutzende und externen Nutzende (Industriepartner\*innen).
- (2) Es wird zwischen folgenden Nutzergruppen unterschieden:

- a. *Interne Nutzende* sind alle Mitarbeitenden der MED und der anderen Fakultäten der OVGU sowie UKMD, einschließlich Personen, die als Gastwissenschaftler\*innen, assoziierte Wissenschaftler\*innen oder Stipendiatinnen und Stipendiaten der OVGU tätig sind. Sie können die Leistungen einer CF zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder im Rahmen des Studiums in Anspruch nehmen. Wissenschaftlich tätige Mitarbeitende der MED sind vorrangig berechtigt die CFs im Rahmen der Nutzungsordnung der jeweiligen CFs zu nutzen.
  - b. *Assoziierte/Akademische Nutzende* werden als Nutzende auf der Basis von vorliegenden Kooperationsvereinbarungen zugelassen (z. B. DZNE, LIN) und/oder verfolgen einen nicht-wirtschaftlichen Zweck.
  - c. *Externe Nutzende* sind alle anderen Einrichtungen, die insbesondere einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen (z. B. Industrieauftraggeber).
- (3) Für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen anlässlich der CF-Nutzung sind die jeweils Nutzenden eigenständig verantwortlich. Weitere Verantwortlichkeiten richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen

### § 16 SPEZIFISCHE NUTZUNGSORDNUNGEN DER CFS

- (1) Jede dem ZMF zugeordnete CF hat eine spezifische Nutzungsordnung inklusive Kostenanalyse.
- (2) Die spezifischen Nutzungsordnungen der CFs werden einheitlich durch das ZMF strukturiert, sind mit der Geschäftsstelle und dem Qualitätsmanagement abzustimmen. Die spezifische Nutzungsordnung ist dem Steuerungsgremium zuzuleiten, das diesen bewertet und dem Fakultätsvorstand sowie ggf. dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorlegt.
- (3) Die Nutzungsordnungen sind transparent in geeigneter Form verfügbar zu machen.

### § 17 ZULASSUNG ZUR NUTZUNG

- (1) Jede Benutzung setzt eine Zulassung der Nutzenden voraus. Jeder Nutzende muss insoweit die Zulassung beantragen. Hierfür ist das für die jeweilige CF spezifische Antragsformular unter Anerkennung dieser Ordnung und der CF-spezifischen Nutzungsordnung bei der CF-Leitung einzureichen. Im Antrag sind darüber hinaus das Servicelevel, eine kurze Projektskizze mit wissenschaftlicher Zielsetzung, der zeitliche Rahmen, die Ansprechpersonen sowie ggf. die veranlassende Stelle anzugeben. Beizufügen ist ferner eine Kostenübernahmeerklärung der verfügungsberechtigten Person für die Finanzierungsquelle (Drittmittelprojekt oder Verfügungsrahmen, Einrichtung).
- (2) Die Zulassung zur Nutzung erfolgt im Rahmen der sachlichen und personellen Gegebenheiten durch die CF-Leitung. Die zeitliche Reihenfolge der Zulassung richtet sich grundsätzlich nach dem Eingang des Antrages auf Nutzung, davon unberührt bleibt § 15 Abs. 2a.  
Den Antragstellenden kann nach Absprache mit der Leitung einer CF bei projektabhängiger Dringlichkeit (z. B. Manuskript Revision, Langzeitexperimente) Nutzungspriorität eingeräumt werden.
- (3) Die Zulassungsbedingungen können zwischen den einzelnen CFs aufgrund der räumlichen und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen variieren und sind daher in der spezifischen Nutzungsordnung der jeweiligen CF definiert.



## § 18 BUCHUNGEN VON GERÄTEN/EINRICHTUNGEN UND SERVICELEISTUNGEN

- (1) Soweit eine Zulassung gemäß § 17 erteilt wurde, erfolgt die Dokumentation der Nutzung.
- (2) Die Dokumentation dient auch der Abrechnung der Nutzung.
- (3) Die zur Verfügung stehenden täglichen Nutzungszeiten werden von der Leitung der CF festgelegt. Prophylaktische Buchungen und dauerhafte Reservierungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der CF-Leitung möglich.
- (4) Individuelle Termine können aus dringenden technischen oder organisatorischen Gründen nach Rücksprache mit dem/der jeweiligen Nutzenden durch die CFs verschoben oder storniert werden.

## § 19 NUTZUNGSKOSTEN UND KOSTENABRECHNUNG

- (1) Von den Nutzenden, sind für die Nutzung eines CF-Gerätes oder einer CF-Einrichtung Nutzungskosten zu entrichten.
- (2) Die den Nutzungskosten zugrundeliegende Preiskalkulation unterscheidet gemäß EU-Beihilferecht nach dem Zweck (nicht-wirtschaftlich/wirtschaftlich) und zwischen internen Nutzenden, assoziierten/akademischen Nutzenden (zzgl. indirekter Projektkosten, ggf. umsatzsteuerpflichtig) und externen Nutzenden (Vollkosten zzgl. Gewinnaufschlag, umsatzsteuerpflichtig).
- (3) Personalkosten für den Grundbetrieb, Service- und Wartungsverträge, Instandhaltungskosten, Abschreibungs- und Reinvestitionskosten sind nicht enthalten, wenn die Vorgabe der projektbedingten Mehrkosten (DFG Vordruck 55.04 für Geräte und 52.01 für andere CF) gilt.
- (4) Bei langfristigen Projekten können Zwischenabrechnungen vereinbart werden.
- (5) Die Nutzungskosten werden jährlich evaluiert und Anpassungen werden sich vorbehalten. Änderungen werden veröffentlicht. Es findet immer die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende Preisliste Anwendung.
- (6) Forschungen zur technologischen Weiterentwicklung und zu Methoden einer CF einschließlich Machbarkeitsstudien können im Einvernehmen mit dem Steuerungsgremium ermäßigt oder kostenfrei sein.

## § 20 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER NUTZENDEN

- (1) Die Nutzenden sind verpflichtet:
  - a. gesetzliche Vorschriften zu beachten,
  - b. die Regelungen dieser Ordnung im Rahmen der Antragstellung anzuerkennen und einzuhalten,
  - c. die Vorschriften der spezifischen Nutzungsordnung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb einer CF stört,
  - d. auf andere Nutzende Rücksicht zu nehmen,
  - e. in den Räumen einer CF sowie bei Benutzung von Geräten und sonstigen Einrichtungen den Weisungen des Personals der CF Folge zu leisten,
  - f. das Personal einer CF unverzüglich über festgestellte Schäden oder Fehlfunktionen an Geräten und sonstiger benutzter Einrichtung zu informieren,
  - g. jedes an Geräten und/oder sonstigen Einrichtungen auftretende Hard- oder Softwareproblem umgehend der CF mitzuteilen,
  - h. den Arbeitsplatz ordentlich zu hinterlassen,

- i. falls erforderlich, den Nachweis entsprechender Meldungen und (behördlicher) Genehmigungen von Forschungsvorhaben und Versuchen zu erbringen.
- (2) Eine eigenständige Nutzung der Ressource im Anwendungsbetrieb und die Durchführung von Experimenten ist nur nach vorheriger dokumentierter Einweisung und Zustimmung der CF erlaubt.
- (3) Die Nutzenden sind nicht berechtigt, ohne die Zustimmung der verantwortlichen Mitarbeitenden der CF Veränderungen am Nutzungsgegenstand, am System oder in den Räumen der CF vorzunehmen.
- (4) Die Nutzenden sind nicht berechtigt, einem Dritten Rechte an den Geräten oder Einrichtungen der CF einzuräumen.
- (5) Die Nutzenden tragen die Sorgfaltspflicht für die am Gerät erhobenen wissenschaftlichen Daten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis, der aktuell geltenden Regelungen der UMMD zur Informationssicherheit und zum Datenschutz. Eine zentrale Sicherung der Daten wird nicht gewährleistet. Mit Übergabe der Daten ist die Leistung einer CF erfüllt; es bestehen seitens der CF keine weiteren Verpflichtungen.

## § 21 SICHERHEITSBELEHRUNG

- (1) Alle Nutzenden weisen vor der erstmaligen Nutzung einer CF, soweit notwendig, die jeweiligen entsprechenden Belehrungen nach.
- (2) Die jeweiligen Nutzenden sind, soweit nicht anders gesetzlich geregelt, verantwortlich für die Beachtung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen und speziellen Einführungen in Fragen der biologischen Sicherheit.
- (3) Besondere Vorschriften (z. B. Laserschutz, Strahlenschutz und biologische Sicherheit) werden von den Mitarbeitenden der CFs mitgeteilt.

## § 22 HAFTUNG UND BESCHRÄNKUNG DER NUTZUNG

- (1) Nutzende haften jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten und verbindlicher Weisungen des Personals verursacht werden.
- (2) Eine CF übernimmt keine Gewähr für den Schutz von Daten vor Verlust nach deren Übergabe an die Nutzenden. Die Nutzenden sind für die übermittelten Daten und Proben selbst verantwortlich und haftbar.
- (3) Die Nutzungszulassung kann beschränkt oder widerrufen werden, wenn:
  - a. die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b. gegen diese Ordnung oder Weisungen der Leitung einer CF verstoßen wird oder weitere Verstöße zu befürchten sind.
- (4) Die Nutzungszulassung kann nachträglich beschränkt oder versagt werden, wenn:
  - a. die festgesetzten Nutzungskosten nicht entrichtet
  - b. oder erst nach Anmahnung entrichtet wurden.Über den Ausschluss und die Dauer entscheidet die jeweilige CF-Leitung und informiert das ZMF und das Steuerungsgremium.
- (5) Nutzenden stehen Schadensersatzansprüche aufgrund der Versagung, Widerrufung oder nachträglichen Beschränkung der Zulassung nicht zu.

## § 23 KONFLIKTBEWÄLTIGUNG

- (1) Im Falle eines Konfliktes oder eines potentiellen Fehlverhaltens, versucht die Leitung der CF den Konflikt zu lösen.
- (2) Bei Nichtbeendigung des Konflikts erfolgt die Übergabe an das ZMF Forschungsqualitätsmanagement. Weitere Schritte erfolgen gemäß des Eskalationsmanagements.

## § 24 PUBLIKATIONEN UND AUTORENSCHAFT

- (1) Bei Publikationen sind die Nutzenden verpflichtet, die Unterstützung durch die jeweilige CF der MED in „Acknowledgements“ und die Angabe des Gerätes in entsprechenden Publikationen kenntlich zu machen.
- (2) Die Ko-Autorenschaft richtet sich nach der Empfehlung 11/12 der DFG-Denkschrift. Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Autor und Autorin ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen. Damit ist eine Ko-Autorenschaft bei Publikationen durch das Personal der CF oder beratendem Personal nur bei einem substantiellen wissenschaftlichen Beitrag gem. DFG-Richtlinien zulässig. In einem solchen Fall sind die Nutzenden auf den notwendigen substanziellen wissenschaftlichen Beitrag bereits bei Beginn des Projekts hinzuweisen, so dass eine klare Unterscheidung zwischen Service und Projekt mit wissenschaftlichem Beitrag gemacht werden kann.

## § 25 RECHT ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISDATEN DURCH DIE CFS

- (1) Die Rechte betreffend die Verwendung und Veröffentlichung der bei Benutzung einer CF ermittelten Ergebnisdaten liegen ausschließlich bei den Nutzenden.
- (2) Eine Nutzung der Ergebnisdaten durch die CF bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Nutzenden.
- (3) Die Nutzenden, die die Ergebnisdaten erarbeiteten, werden bei den daraus resultierenden Veröffentlichungen entsprechend der Publikationsordnung berücksichtigt. Die CF hält hierzu Rücksprache mit den Nutzenden.

## § 26 SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS DER CF

- (1) Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit der CF im Rahmen eines Kooperations- oder Dienstleistungsvertrages getroffen wurde, verbleiben bei der CF alle Rechte und Beteiligungen an der eigenentwickelten Technologie.
- (2) Dazu zählen u. a. alle Urheber- und Patentrechte, Rechte an Betriebsgeheimnissen und anderem geistigen Eigentum in Zusammenhang mit Ideen, Konzepten, Methoden, Verfahren, Techniken und Erfindungen oder urheberrechtlich geschützten Werken (einschließlich Algorithmen, Programmen und Dokumentationen), die durch die CFs oder im Namen der CFs im Rahmen von Dienstleistungen entwickelt wurden, für welche die CF beauftragt wurde.

## § 27 DATENERHEBUNG / DATENSPEICHERUNG

- (1) Die verantwortliche Erhebung/Verarbeitung inkl. Speicherung und Archivierung der anlässlich der Nutzung generierten Daten obliegt den Nutzenden als Eigentümer\*in der Daten.

- (2) Die Nutzenden sind verpflichtet, die an der MED geltenden Vorschriften zur Datenspeicherung/-management einzuhalten.
- (3) Das ZMF und die jeweilige CF sind berechtigt, alle für die Abwicklung und den Betrieb der CF notwendigen Daten, einschließlich personenbezogener Daten der Nutzenden, zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt in der Regel nicht.

### § 28 GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS

Die CFs arbeiten nach den geltenden Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der OVGU. Die Nutzenden der CFs sind verpflichtet, diesen Richtlinien zu folgen.

### § 29 GELTUNGSVORRANG/INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Ordnung ist den jeweiligen Nutzungsordnungen der CFs übergeordnet.
- (2) Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft und wird nach zwei Jahren evaluiert.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der MED am 07.11.2023 und des Senats der OVGU vom 21.02.2024.

Magdeburg, den 11.09.2024

---

Prof. Dr. Daniela C. Dieterich  
Dekanin der Medizinischen Fakultät

---

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität